

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: PRO ALTSTAD e .V.
- 1.2 Frankfurt am Main ist Sitz und Gerichtsstand.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die weitgehend historische Rekonstruktion der Altstadt Frankfurts auf dem jetzigen Areal des Technischen Rathauses und dessen unmittelbarem Umfeldes. Darüber hinaus setzt sich der Verein für den Wiederaufbau, Wiederherstellung und Erhaltung historischer Gebäude im Stadtgebiet Frankfurts ein.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung und Entwicklung von Bauplänen und Modellen, sowie Konzeptentwicklungen zur Gestaltung, Sammlung von Spenden zur Finanzierung einzelner Baurekonstruktionen und Benefizaktionen zu Gunsten der Bauten.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spesenersatz kann gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 3.2 Wesentliche Pflicht eines jeden Mitglieds ist die jährliche Beitragszahlung auf der Grundlage der Beitrags- und Finanzordnung. Ist ein Mitglied ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand mit Mehrheit entscheidet.
- 3.4 Die Aufnahme von Mitgliedern ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.5.1 - durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu jeder Zeit zulässig und wirkt sofort;
 - 3.5.2 - durch Streichung der Mitgliedschaft. Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied mit der Zahlung verbindlich festgelegter Geldforderungen trotz zweifacher Mahnung im Rückstand ist.

- 3.5.3 - durch Ausschluss.
Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt und/oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss wird nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides unter Ausschluss des Rechtsweges vor der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Zur Aufhebung des Beschlusses des Vorstandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 3.5.4 - durch Tod
- 3.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Beitragszahlung. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 - die Mitgliederversammlung (MV),
- 4.2 - der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt.
- 5.3 Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 5.3.1 die Wahl und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - 5.3.2 die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte
 - 5.3.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 5.3.4 die Entscheidung über den Finanzrahmenplan
 - 5.3.5 die Änderungen der Satzung
 - 5.3.6 die Auflösung des Vereins
 - 5.3.7 die Beschlussfassung über jegliche Anträge aus der Mitgliedschaft
 - 5.3.8 die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - 5.3.9 die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 5.4 Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen ein. Die Einberufung erfolgt unter Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin durch einfachen Brief oder E-Mail. Stehen Satzungsänderungen an, so sind die Vorschläge der Einladung beizulegen.
 - 5.4.1 Die Einladung soll offen halten, dass Mitglieder eigene Anträge bis sieben Tage vor dem Versammlungsbeginn schriftlich an den Vorstand richten können, sofern sie Themen betreffen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.
 - 5.4.2 Dringlichkeitsanträge können noch bei Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit von Zweidritteln der Anwesenden bejaht wird.
- 5.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält.

- 5.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.7 In der Regel leitet der 1. Vorsitzende die Versammlung. Der amtierende Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5.8 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen zur Abdeckung der Verbindlichkeiten verwendet. Der verbleibende Überschuss fällt einer steuerbegünstigten Körperschaft zu, die sich für Projekte im Sinne des Vereinszwecks PRO ALTSTADT verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
 - 6.1.1 Der Vorstand kann Beisitzer aus dem Kreise der Mitglieder berufen.
 - 6.1.2 Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
 - 6.1.3 Aufgaben und Funktionen des Vorstandes und der Beisitzer werden im Aufgabenverteilungsplan geregelt.
- 6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre alternierend gewählt.
Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister/-in,
 - der/die Schriftführer/-in.In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die Schriftführer/-in.In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister/-in.
- 6.2.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind Nachwahlen auf jeder Mitgliederversammlung möglich. Die Amtsperiode endet zusammen mit der der turnusmäßig gewählten Vorstandsmitglieder.
- 6.2.2 Der Vorstand bleibt bis zur nächsten planmäßigen Wahl im Amt.
- 6.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Davon muss mindestens eine/-r der erste oder stellvertretende Vorsitzende sein. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- 6.4 Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

- 6.5. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens halbjährlich statt.
- 6.5.1 Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindestens einmal im Halbjahr statt.
- 6.5.2 Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss binnen einer Woche eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- 6.6 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- 6.6.1 Die Mitglieder des Vorstandes haften solidarisch.
- 6.7 Der/Die 1. Vorsitzende ist einer der beiden autorisierten Sprecher des Vereins. Der zweite autorisierte Sprecher ist ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das mit den Stimmen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern für den Zeitraum von einem Jahr bestimmt wird.
- 6.7.1 Alle offiziellen Mitteilungen, vor allem Presseerklärungen und Interviews, bedürfen des Einverständnisses und der Absprache zwischen den autorisierten Sprechern.
- 6.8 Es sind über sämtliche Beschlüsse in Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes binnen 14 Tagen Niederschriften anzufertigen.

§ 7 Vereinsvermögen und Kassenprüfung

- 7.1 Es sind ein Kassenbuch und ein Vermögensverzeichnis zu führen.
- 7.2 Die Bücher, die Kasse und die Konten bei Geldinstituten werden mindestens einmal im Kalenderjahr von zwei Kassenprüfern geprüft.
- 7.3 Es werden zwei Kassenprüfer alternierend und ein Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- 7.5 Projektbezogene Spenden dürfen ausschließlich für den vorgegebenen Zweck eingesetzt werden, ansonsten sind sie zurückzugeben.
- 7.6 Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 8 Stimmrecht - Beschlussfassungen

- 8.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.1.1 In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- 8.1.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.1.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- 8.2 Enthaltungen und ungültige Voten gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.2.1 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.3 Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Geschäftsstelle:

Cornelia Bensinger
1. Vorsitzende
60596 Frankfurt am Main
Holbeinstraße 31

E-Mail:
pro_altstadt@web.de

Internet:
www.pro-altstadt-frankfurt.de

Spendenkonto:

Frankfurter Volksbank
IBAN: DE61501900007300016981

Geben Sie bitte auf Ihrem Überweisungsträger Ihre vollständige Adresse an. Nur so können wir Ihnen für das Finanzamt Ihre Spende bescheinigen. Es steht Ihnen frei, auch nur ein bestimmtes Projekt zu fördern; benennen Sie es auf Ihrem Überweisungsträger.

Wir werden beim Finanzamt Frankfurt am Main unter der Steuernummer 047 250 44939 geführt. Wir sind für jede Spende sehr dankbar, ebenso für Ihr persönliches Engagement und Ihre Mithilfe.



Goldene Waage um 1920

PRO ALTSTADT e. V.

Verein für die Wiedererstehung,
Wiederherstellung und Erhaltung
historischer Gebäude im Stadtgebiet
von Frankfurt am Main

Satzung

in der Fassung vom

22. Mai 2015